

**Abstimmung vom
14. Juni 2026**

Vorlage 1

**Einführung des Vorkaufsrechts der Stadt Luzern
(Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative «Wohnraum
für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen»)**

Vorlage 2

**Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik
(Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative «Wohnraum-
initiative: Aktive Bodenpolitik zur Förderung von zahlbarem
Wohnraum»)**

In Kürze

Das Wichtigste zur Vorlage 1 lesen Sie auf der Seite 4.
Das Wichtigste zur Vorlage 2 lesen Sie auf der Seite 5.

Im Überblick

Mehr Details zur Vorlage 1 lesen Sie ab Seite 6.
Mehr Details zur Vorlage 2 lesen Sie ab Seite 17.

Erklärvideo

Ein Erklärvideo zu den Abstimmungsvorlagen finden Sie auf der Website www.stadt Luzern.ch/abstimmungsvideo
Das Video basiert auf dem Text der Abstimmungsbroschüre. Es ist rechtlich nicht verbindlich.

Der QR-Code führt zu den Informationen zum Urnengang vom 14. Juni 2026 und zu den Erklärvideos.



Inhaltsverzeichnis

Vorlage 1 in Kürze	4
Vorlage 2 in Kürze	5

Vorlage 1

Einführung des Vorkaufsrechts der Stadt Luzern (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen»)

Ausgangslage	6
Vorkaufsrecht	7
Haltung der Fraktionen	8
Haltung der parlamentarischen Minderheit	10
Haltung des Stadtrates	11
Worüber entscheiden die Stimmberechtigten?	11
Abstimmungsfrage	11
Synoptische Darstellung der Reglementsänderungen	12

Vorlage 2

Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative «Wohnrauminitiative: Aktive Bodenpolitik zur Förderung von zahlbarem Wohnraum»)

Ausgangslage	17
Drei Massnahmen zur Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik	17
Haltung der Fraktionen	19
Haltung der parlamentarischen Minderheit	21
Haltung des Stadtrates	22
Worüber entscheiden die Stimmberechtigten?	23
Abstimmungsfrage	23
Synoptische Darstellung der Reglementsänderungen	24

Vorlage 1 in Kürze

Einführung des Vorkaufsrechts der Stadt Luzern (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen»)

Die Stadt Luzern will das Vorkaufsrecht auf Liegenschaften einführen. Es soll dazu beitragen, preisgünstigen Wohnraum zu erhalten und neuen zu schaffen. Das Vorkaufsrecht bedeutet, dass die Stadt bei Wohnungsknappheit informiert werden muss, wenn grössere, für den gemeinnützigen Wohnungsbau geeignete Liegenschaften verkauft werden. Die Stadt kann dann entscheiden, ob sie das Vorkaufsrecht nutzt. Wenn die Stadt das Vorkaufsrecht nutzt, zahlt sie den Preis, den Käufer und Verkäuferschaft vereinbart haben. Zudem entschädigt sie die Aufwendungen der Parteien. Die so erworbene Liegenschaft wird in der Regel möglichst rasch dem gemeinnützigen Wohnungsbau zugeführt.

Das Vorkaufsrecht kommt nur bei Wohnungsknappheit zur Anwendung. Zudem gelten verschiedene Ausnahmen. Beispielsweise sind kleinere Liegenschaften (wie kleinere Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser oder Stockwerkeigentum), die für den gemeinnützigen Wohnungsbau nicht von Interesse sind, vom Vorkaufsrecht ausgenommen. Ebenso fallen Eigentumsübertragung zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie (beispielsweise zwischen Grosseletern, Eltern und ihren Kindern) sowie zwischen Ehepaaren, in eingetragenen Partnerschaften oder dauernden Lebensgemeinschaften lebenden Personen nicht unter das Vorkaufsrecht. Die meisten Immobilienverkäufe werden weiterhin privat und ohne Vorkaufsrecht stattfinden.

Das Vorkaufsrecht wurde durch die Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen» angestossen. Der Stadtrat stellte der Initiative seine Vorstellungen des Vorkaufsrechts als Gegenvorschlag entgegen. In der Sitzung vom 5. März 2026 lehnte der Grosse Stadtrat die Initiative ab und stimmte dem Gegenvorschlag mit 31 zu 16 Stimmen zu. Die Initiantinnen und Initianten waren mit dem Entscheid des Grossen Stadtrates zufrieden. Sie zogen die Initiative zurück.

Der Grosse Stadtrat entschied, dass die Stimmberechtigten der Stadt Luzern über diese wichtige Vorlage abstimmen sollen. Deshalb kommt es am 14. Juni 2026 zur Abstimmung über einen Sonderkredit von 2,712 Mio. Franken und über Änderungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken. Wenn die Vorlage angenommen wird, kann das Vorkaufsrecht umgesetzt werden.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Grosse Stadtrat und der Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten ein **Ja** zur Einführung des Vorkaufsrechts der Stadt Luzern (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen»), wie der Grosse Stadtrat es in seiner Sitzung vom 5. März 2026 beschlossen hat.

Vorlage 2 in Kürze

Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative «Wohnraum- initiative: Aktive Bodenpolitik zur Förderung von zahlbarem Wohnraum»)

Der Stadtrat will in der Stadt Luzern mehr preisgünstigen Wohnraum schaffen. Bis zum Jahr 2048 soll der Marktanteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus auf 18 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes erhöht werden. Dieses Ziel soll gemeinsam mit weiteren Akteurinnen und Akteuren erreicht werden. Dazu werden drei Massnahmen vorgeschlagen:

1. **Gründung der Stiftung «Wohnraum für alle»**
Die Stiftung erhält ein Kapital von 70 Mio. Franken und sorgt für 500 preisgünstige und vielfältige Wohnungen. Die Stiftung soll insbesondere Wohnungen für ältere Personen und Familien bieten. Der Fokus liegt auf dem generationenübergreifenden Wohnen.
2. **Kauf von zusätzlichen Liegenschaften**
Mit einer aktiven Bodenpolitik möchte die Stadt zusätzliche Liegenschaften erwerben und so 300 preisgünstige Wohnungen bis ins Jahr 2048 bereitstellen. Diese Wohnungen sollen vor allem Personen in Ausbildung, älteren Menschen und sozial benachteiligten Personen zugutekommen.
3. **Zinslose und zinsgünstige Darlehen an gemeinnützige Wohnbauträger**
Die Stadt Luzern stellt den gemeinnützigen Wohnbauträgern Darlehen von 44 Mio. Franken zur Verfügung. Damit können rund 300 zusätzliche gemeinnützige Wohnungen entstehen.

Angestossen wurde dieser Massnahmenkatalog durch die «Wohnrauminitiative: Aktive Bodenpolitik zur Förderung von zahlbarem Wohnraum». Der Stadtrat stellte der Initiative die drei genannten Massnahmen als Gegenvorschlag entgegen. In der Sitzung vom 5. März 2026 lehnte der Grosse Stadtrat die Initiative ab und stimmte dem Gegenvorschlag des Stadtrates mit 33 zu 14 Stimmen zu. Die Initiantinnen und Initianten waren mit dem Entscheid des Grossen Stadtrates zufrieden. Sie zogen die Initiative zurück.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Grosse Stadtrat und der Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten ein **Ja** zur Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative «Wohnrauminitiative: Aktive Bodenpolitik zur Förderung von zahlbarem Wohnraum»), wie der Grosse Stadtrat sie in seiner Sitzung vom 5. März 2026 beschlossen hat.

Vorlage 1

Einführung des Vorkaufsrechts der Stadt Luzern (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen»)

Ausgangslage

Das Vorkaufsrecht wurde durch die Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen» angestossen. Ein Initiativkomitee hat am 14. Mai 2024 bei der Stadtkanzlei 952 gültige Unterschriften eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten verlangten die Einführung eines Vorkaufsrechts für die Stadt Luzern für Liegenschaften auf Stadtgebiet. Hintergrund des Anliegens war die Wohnungsknappheit in der Stadt Luzern und der Mangel an preisgünstigem Wohnraum.

Das Grundanliegen der Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen» ist für den Grossen Stadtrat und für den Stadtrat nachvollziehbar. In der Stadt Luzern herrscht gemäss Definition des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) Wohnungsknappheit. Das zeigt eine Leerwohnungsziffer von unter 1,5 Prozent: In der Stadt Luzern liegt die Leerwohnungsziffer seit dem Jahr 2000 unter diesem Wert. Im Jahr 2025 betrug sie 1,01 Prozent. Das bedeutet, dass nur 1,01 Prozent der Wohnungen leer stehen und auf dem Markt angeboten werden. In der Region Luzern sind die Mieten auf dem Wohnungsmarkt zwischen 2021 und 2025 gemäss dem Immobilienmarktforschungsinstitut Wüest Partner um über 20 Prozent angestiegen, während die Mieten schweizweit gemäss Wohnmonitor des BWO zwischen 2020 und Ende 2024 nur um rund 10 Prozent angestiegen sind. Stark betroffen von der Mietenssteigerung sind Wohnungen im mittleren und tiefen Preissegment.

Das knappe Wohnungsangebot und die steigenden Mieten bereiten der Bevölkerung Sorge. In der Bevölkerungsbefragung 2023 wurde das Wohnungsangebot als eines der grössten Probleme in der Stadt Luzern angegeben. Die bisherigen Anstrengungen für mehr preisgünstigen Wohnraum bleiben hinter den Erwartungen zurück. Um das Ziel der städtischen Politik, den Marktanteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus bis ins Jahr 2037 auf mindestens 16 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes zu erhöhen, sind zusätzliche Massnahmen notwendig.

Eine taugliche, zusätzliche Massnahme zum Erhalt und zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum in der Stadt Luzern ist das kommunale Vorkaufsrecht. Dieser Meinung sind eine Mehrheit des Grossen Stadtrates und der Stadtrat.

Durch das Vorkaufsrecht kann die Stadt Luzern eine aktive Rolle auf dem Immobilienmarkt einnehmen. Wenn vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, werden die gekauften Liegenschaften in der Regel im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträger, zum Beispiel an Wohnbaugenossenschaften, abgegeben. Das stärkt die gemeinnützigen Wohnbauträger. Sie spielen in Luzern eine wichtige Rolle, weil sie nach dem Prinzip der Kostenmiete vermieten und damit insbesondere längerfristig deutlich preisgünstigere Wohnungen anbieten.

Das Vorkaufsrecht soll allerdings nicht gemäss der Initiative, sondern nach den Vorstellungen des Stadtrates umgesetzt werden. Eine Mehrheit des Grossen

Stadtrates hat sich in der Sitzung vom 5. März 2026 gegen die Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen» und für den Gegenvorschlag des Stadtrates für die Einführung des Vorkaufsrechts der Stadt Luzern ausgesprochen.

Vorkaufsrecht

Zum heutigen Zeitpunkt hat die Stadt Luzern von einem Grossteil der Liegenschaftsverkäufe auf Stadtgebiet keine Kenntnis. Entsprechend kann sie kein Kaufangebot einreichen. Ohne rechtzeitige Information fehlt der Stadt also die Möglichkeit, geeignete Liegenschaften für den gemeinnützigen Wohnungsbau zu sichern.

Der Stadtrat sieht ein kommunales Vorkaufsrecht als geeignetes Instrument, um am Immobilienmarkt aktiver mitwirken zu können. Die Stadt erfährt dadurch von Liegenschaftsverkäufen und kann Liegenschaften zu marktkonformen Preisen erwerben und dem gemeinnützigen Wohnungsbau zuführen. Die Kantone Genf und Waadt wenden das Vorkaufsrecht bereits an. Sie setzen das Instrument zurückhaltend ein. Die Erfahrung zeigt dennoch, dass das Vorkaufsrecht den gezielten Erwerb von Objekten ermöglicht, die für den gemeinnützigen Wohnungsbau von Interesse sind. Das Vorkaufsrecht kommt bei einer Leerwohnungsziffer von 1,5 Prozent oder tiefer zur Anwendung. Im Fokus des Vorkaufsrechts stehen grössere bestehende Wohnliegenschaften sowie Areale mit Entwicklungspotenzial. Damit sollen preisgünstige Wohnungen langfristig erhalten bleiben und neue geschaffen werden.

Informationspflicht und Fristen

Sobald ein Kaufvertrag über eine grössere Liegenschaft oder eine Liegenschaft, die für den gemeinnützigen Wohnungsbau von besonders grossem Interesse ist, vor-

liegt, muss die Verkäuferschaft die Stadt informieren. Die Stadt hat anschliessend drei Monate Zeit, um zu entscheiden, ob sie das Vorkaufsrecht ausübt oder nicht. Erhält die Stadt erst später Kenntnis von einem Verkauf, kann sie das Vorkaufsrecht noch bis zwei Jahre nach Eintragung der neuen Eigentümerschaft im Grundbuch ausüben. Übt die Stadt das Vorkaufsrecht aus, übernimmt sie den zwischen Verkäufer- und Käuferschaft vereinbarten Kaufpreis. Sie ersetzt den beteiligten Parteien zudem die angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Verkauf entstanden sind. Damit stellt sie sicher, dass Verkäufer- und Käuferschaft durch den Eingriff finanziell nicht benachteiligt werden.

Ausnahmen vom Vorkaufsrecht

Eigentumsübertragungen zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie (beispielsweise zwischen Grosseltern, Eltern und ihren Kindern) sowie zwischen Ehepaaren, in eingetragenen Partnerschaften oder dauernden Lebensgemeinschaften lebenden Personen, bei Erbteilungen, Schenkungen, Verkäufen an gemeinnützige Wohnbauträger wie auch innerhalb eines Konzerns sind vom Vorkaufsrecht ausgenommen. Auch fallen bebaute Parzellen mit einer maximalen Geschossfläche von 500 Quadratmetern (in der Regel kleinere Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser oder Stockwerkeigentum), die für den gemeinnützigen Wohnungsbau nicht von Interesse sind, nicht darunter. Das Vorkaufsrecht konzentriert sich damit auf grössere Objekte mit erheblichem Entwicklungspotenzial sowie auf bestehende Wohnliegenschaften, die sich für den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum eignen. Bereits bestehende vor dem 5. März 2026 abgeschlossene private Kaufs-, Rückkaufs- oder Vorkaufsrechte sind von der neuen Regelung ausgeschlossen.

Abgabe an gemeinnützige Wohnbauträger als Regel

Mit dem Vorkaufsrecht gekaufte Liegenschaften führt die Stadt innert drei Jahren

dem gemeinnützigen Wohnungsbau zu. Gelingt dies nicht, haben Verkäufer- und Käuferschaft die Möglichkeit, die Liegenschaft zurückzukaufen. Verzichten beide Parteien darauf, kann die Stadt die Liegenschaft auch für andere öffentliche Aufgaben einsetzen oder verkaufen.

Rechtliches Gehör

Das Vorkaufsrecht ist so ausgestaltet, dass es den Anforderungen des übergeordneten Rechts entspricht. Damit Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit gewahrt bleiben, braucht es eine verhältnismässige Anwendung des Instruments. Dazu gehört auch, dass die betroffenen Parteien vor der Ausübung des Vorkaufsrechts angehört werden und ihre Interessen darlegen können. Zeigt sich dabei, dass das private Interesse am Verkauf oder Erwerb der Liegenschaft überwiegt, verzichtet die Stadt auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.

Umsetzung und Inkrafttreten

Für die Umsetzung des Vorkaufsrechts sind Änderungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken (siehe ab S. 12) und ein Sonderkredit von 2,712 Mio. Franken notwendig. Der Sonderkredit wird für zusätzliche 160 Stellenprozent für die Prüfung der vom Vorkaufsrecht betroffenen Liegenschaftstransaktionen sowie für Sach- und Betriebsmittel bei der Dienstabteilung Immobilien gebraucht. Die Änderung des Reglements soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Ab diesem Datum soll das Vorkaufsrecht zur Anwendung kommen.

Haltung der Fraktionen

Das Vorkaufsrecht war in zwei Sitzungen des Grosse Stadtrates ein Thema: Am 18. Dezember 2025 unterstützten die SP/JUSO- und die GRÜNE/JG-Fraktion die Einführung des Vorkaufsrechts. Die Mitte-Fraktion stellte einen Antrag auf

Rückweisung der Vorlage an die vorbereitende Kommission. Die Begründung: Das Vorkaufsrecht sei ein starkes und einschneidendes Instrument. Es müsse im Gesamtkonzept der Wohnraumstrategie betrachtet werden und dazu brauche es weitere Abklärungen. Der Rückweisungsantrag der Mitte-Fraktion wurde von der FDP-, der SVP- und der GLP-Fraktion unterstützt und die Diskussion vertagt.

Nach einer zweiten Kommissionssitzung im Januar 2026 nahm der Grosse Stadtrat die Beratung des Vorverkaufsrechts wieder auf. In der Debatte vom 5. März 2026 waren die Positionen klar:

Die Fraktionen der SP/JUSO und der GRÜNE/JG sprachen sich erneut für das Vorkaufsrecht aus. Auch die GLP- und eine Mehrheit der Mitte-Fraktion schlossen sich dieser Haltung an. Klar gegen das Vorkaufsrecht sprachen sich die FDP- und die SVP-Fraktion aus.

Die SP/JUSO-Fraktion forderte dazu auf, die Nöte der Menschen ernst zu nehmen. Die Angebotsmieten seien seit Dezember 2025 bereits wieder um ein Prozent gestiegen, der Bestand an preisgünstigen Wohnungen habe sich in den letzten zwanzig Jahren halbiert. Um die Entwicklung der ständig steigenden Mietzinse zu brechen, müssten Immobilien der Spekulation entzogen werden. Dazu diene das Vorkaufsrecht. Mit diesem Instrument erfahre die Stadt Luzern rechtzeitig von Landverkäufen, ohne dass diese in ein preissteigerndes Bieterverfahren gelangten. Die Stadt zahle nur den Preis, den Verkäuferschaft und Käuferschaft vereinbart hätten.

Die GRÜNE/JG-Fraktion unterstützte diese Argumente und bezeichnete das Vorkaufsrecht als probates Mittel, um den Anteil an gemeinnützigem Wohnraum zu erhöhen. Das Nebeneinander von verschiedenartigen Menschen mit vielfältigen Lebensentwürfen und Lebensumständen mache die Stadt lebendig, tolerant und lebenswert. Die Stadt Luzern habe eine grosse Ver-

antwortung, für alle ihre Einwohnenden zu schauen, besonders auch für diejenigen, denen es nicht so gut gehe und die Unterstützung brauchten.

Die FDP-Fraktion sah das Vorkaufsrecht nicht als Teil der Lösung der Wohnraumproblematik. Durch das Vorkaufsrecht würden keine neuen Wohnungen geschaffen: Sie wechselten nur die Besitzerin von einer privaten zu einer öffentlichen Trägerschaft. Das Vorkaufsrecht schaffe Unsicherheit auf dem Markt, führe zu Rechtsstreitigkeiten und verursache Kosten für die Allgemeinheit.

Die Mitte-Fraktion plädierte für ein Vorkaufsrecht, das mit Augenmass angewendet werde und zu keiner zusätzlichen Planungsunsicherheit oder zu regulatorischen Hürden führe. Die Baugenossenschaften müssten gestärkt und nicht konkurrenzsetzt werden. Gleichzeitig müssten die Voraussetzungen für den Wohnungsbau in der Stadt Luzern verbessert werden.

Die SVP-Fraktion warnte vor Rechtsstreitigkeiten, da das Vorkaufsrecht ein Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit darstelle. Das könne sich kontraproduktiv auf das Wohnungsangebot in der Stadt Luzern auswirken: Private Investoren würden abgeschreckt. Anstelle von Symptombekämpfung sollte das Bauen wieder einfacher und günstiger werden. Die Nachfrage könne über das Bevölkerungswachstum reguliert werden.

Die GLP-Fraktion führte aus, dass die Wohnungsnot in Luzern ein unbestritten ernstes Problem sei. Steigende Mieten, knapper werdender bezahlbarer Wohnraum würden auch Haushalte mit mittleren und tiefen Einkommen unter Druck setzen. Es sei richtig, dass die Stadt aktiv werde. Das Vorkaufsrecht sei an klare Bedingungen geknüpft, es schaffe Rechtssicherheit und sei verhältnismässig. Es wurden verschiedene Anträge gestellt, um das Vorkaufsrecht zu lockern: Die FDP-Fraktion wollte beispielsweise, dass

grössere Parzellen nicht unter das Vorkaufsrecht fallen, oder dass Teil-Schenkungen oder die Veräusserung von Liegenschaften an entferntere Verwandte (wie Grossnichten und Cousins) vom Vorkaufsrecht ausgeschlossen wären. Diese Anträge wurden abgelehnt.

Ebenso fanden Anträge, die das Vorkaufsrecht verschärfen wollten, keine Mehrheit. Beispielsweise verlangte die GRÜNE/JG-Fraktion, dass der Verkauf einer durch das Vorverkaufsrecht erworbenen Liegenschaft durch die Stadt nicht erlaubt sein dürfe. Die SP/JUSO-Fraktion wollte die Ausnahmeregelungen für Konzerne enger fassen.

Angenommen wurden folgende Anträge:

- Antrag der Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission zum Zeitpunkt der Geltung des Vorrangs des städtischen Vorkaufsrechts gegenüber vertraglichen Vorkaufs-, Rückkaufs- und Kaufsrechten: Der Vorrang gilt ab dem Tag des Beschlusses des Grossen Stadtrates, also per 5. März 2026.
- Antrag der FDP-Fraktion für den Fall, dass die Stadt ein Grundstück nicht an einen gemeinnützigen Bauträger weitergeben kann: Die Dauer des Kaufs- und Rückkaufsrechts gegenüber der Stadt wird von drei auf sechs Monate erhöht.
- Antrag der SVP-Fraktion für den Fall, dass von einem Kaufs- und Rückkaufsrecht der ursprünglichen Kaufparteien kein Gebrauch gemacht wird: In diesem Fall darf die Stadt Luzern ein Grundstück nicht nur für andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke als den gemeinnützigen Wohnungsbau nutzen, sondern auch verkaufen.
- Antrag der FDP-Fraktion: Das Inkrafttreten der Änderungen des Reglements wird vom 1. September 2026 auf den 1. Januar 2027 verschoben.

Der Grosse Stadtrat beschloss die Einführung des Vorkaufsrechts mit 31 zu

16 Stimmen. Die Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen», die das Vorkaufsrecht angestossen hatte, wurde abgelehnt. Sie wurde von den Initiantinnen und Initianten zugunsten der Einführung des Vorkaufsrechts der Stadt Luzern zurückgezogen.

Haltung der parlamentarischen Minderheit

Nach Artikel 4 des Reglements über die städtischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 2013 erhält eine parlamentarische Minderheit, die eine Abstimmungsvorlage in der Ratsdebatte abgelehnt hat, in den Abstimmungserläuterungen Platz zur Darstellung ihrer Haltung.

«Nein zum Gegenvorschlag Vorkaufsrecht: Mehr Eingriffe – keine einzige zusätzliche Wohnung

Viele Menschen in Luzern spüren den Druck auf dem Wohnungsmarkt. Wohnungen sind knapp und die Preise steigen. Genau deshalb braucht es Massnahmen, die tatsächlich mehr Wohnraum schaffen. Der Gegenvorschlag zum Vorkaufsrecht verspricht Verbesserungen – löst die Probleme aber nicht.

Denn ein Vorkaufsrecht schafft keine einzige zusätzliche Wohnung. Wenn die Stadt beim Verkauf einer Liegenschaft vom Vorkaufsrecht Gebrauch macht, entsteht dadurch kein zusätzlicher Wohnraum. Es ändert sich lediglich, wem eine bestehende Liegenschaft gehört. Die Zahl der Wohnungen bleibt gleich – die Knappheit bleibt bestehen.

Deine Schwester gilt als Spekulantin

Das Vorkaufsrecht gilt auch beim Verkauf innerhalb der Familie. Auch wenn eine Liegenschaft an die Schwester, den Bruder oder die Cousine verkauft werden soll, kann die Stadt ihr Vorkaufsrecht ausüben. Der Staat tritt an die Stelle der Familie und kauft die Liegenschaft selbst.

Damit wird selbst der Verkauf innerhalb der Familie wie ein Spekulationsgeschäft behandelt. Deine Schwester gilt am Ende als Spekulantin.

Unsicherheit und höhere Preise

Ein Vorkaufsrecht greift tief in den Immobilienmarkt und die Eigentumsrechte ein. Käuferinnen und Käufer wissen nie, ob die Stadt am Ende selbst in den Kauf eintritt. Diese Unsicherheit bleibt nicht ohne Folgen. Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass solche Regeln zu höheren Preisen führen.

Genau darunter leiden am Ende auch gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften. Sie müssen dieselben höheren Preise bezahlen – verfügen aber nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel.

Viel Bürokratie – gegenteilige Wirkung

Ein Vorkaufsrecht bedeutet zudem mehr Verfahren, mehr Abklärungen und mehr Personal in der Verwaltung. Jeder Verkauf muss zeitaufwendig geprüft, Fristen müssen eingehalten werden, und Streitigkeiten können vor Gericht landen.

Erfahrungen aus Städten wie Genf, Lausanne oder Zürich zeigen: Die Massnahmen sollten die Mietpreise dämpfen – tatsächlich bleiben sie trotz staatlicher Eingriffe hoch und steigen noch weiter. Viel bürokratischer Leerlauf mit gegenteiliger Wirkung. Am Ende ist es ein teurer Tropfen auf den heissen Stein.

Wohnungsnot wird nicht beseitigt

Das eigentliche Problem auf dem Luzerner Wohnungsmarkt ist nicht die Eigentumsstruktur, sondern die anhaltend zu geringe Bautätigkeit. Wenn weiterhin zu wenige Wohnungen gebaut werden, bleibt das Angebot knapp – und die Preise steigen.

Ein Vorkaufsrecht ändert daran nichts. Es verschiebt Eigentum, schafft aber keinen zusätzlichen Wohnraum.

Darum sagen wir Nein

Der Gegenvorschlag zum Vorkaufsrecht schafft keine einzige zusätzliche Wohnung. Er führt zu mehr Bürokratie, mehr Unsicherheit und höheren Kosten – ohne die Wohnungsnot zu beseitigen.

Was wirklich hilft: mehr bauen, schnellere Bewilligungsverfahren und weniger Bürokratie.

Die unterlegene Minderheit im Parlament empfiehlt deshalb: Nein zum Gegenvorschlag zum Vorkaufsrecht.»

Haltung des Stadtrates

Für den Stadtrat ist die Wohnungsknappheit in der Stadt Luzern eines der drängendsten Themen. Der Wohnungsmarkt ist angespannt, die Miet- sowie die Immobilienpreise steigen und besonders Menschen mit mittleren und niedrigen Einkommen spüren die zunehmende Belastung durch die Wohnkosten. Damit Luzern eine Wohn- und Arbeitsstadt für alle Bevölkerungsgruppen bleibt, braucht es noch grössere Anstrengungen als bisher. Der Stadtrat hat die Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen» zum Anlass genommen, die bestehenden Instrumente kritisch zu hinterfragen und zusätzliche, effektive Instrumente zu prüfen.

Er kam zum Schluss, dass das Vorkaufsrecht auf Liegenschaften ein taugliches zusätzliches Instrument ist. Mit dem Vorkaufsrecht erhält die Stadt die Möglichkeit, aktiver am Immobilienmarkt zu wirken und Liegenschaften und Grundstücke, die für den gemeinnützigen Wohnbau von Interesse sind, zu sichern.

Das Vorkaufsrecht soll nur dort zum Einsatz kommen, wo ein öffentliches Interesse besteht. Im Fokus stehen in erster Linie Liegenschaften mit erheblichem Entwicklungspotenzial sowie grössere Bestandsbauten, die den Erhalt von län-

gerfristig preisgünstigen Wohnungen ermöglichen. In der Regel stehen kleinere Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser oder Stockwerkeigentum nicht im Fokus. Die grosse Mehrheit der Liegenschaftstransaktionen wird weiterhin privat und ohne Anwendung des Vorkaufsrechts seitens der Stadt vonstattegehen.

Der Stadtrat wird das Vorkaufsrecht sorgfältig einsetzen. Allfällige negative Folgeerscheinungen einer Einführung des Vorkaufsrechts – insbesondere in Bezug auf den Umfang der privaten Wohnbautätigkeit – will der Stadtrat mit einem aktiven Monitoring laufend im Auge behalten. Er ist überzeugt, dass jetzt entschieden gehandelt werden muss, damit preisgünstiger Wohnraum in Luzern für alle Bevölkerungsgruppen verfügbar bleibt.

Worüber entscheiden die Stimmberechtigten?

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Einführung des Vorkaufsrechts der Stadt Luzern. Für dessen Umsetzung ist ein Sonderkredit von 2,712 Mio. Franken für Stellenprocente sowie Sach- und Betriebsmittel bei der Dienstabteilung Immobilien notwendig. Ebenso zur Abstimmung gelangen Änderungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken (siehe ab S. 12).

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie den Beschlüssen des Grossen Stadtrates vom 5. März 2026 für die Einführung des Vorkaufsrechts der Stadt Luzern (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen») zu?

Synoptische Darstellung der Reglementsänderungen

In der ersten Spalte (links) sind die Bestimmungen des **Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken** aufgeführt, die heute in Kraft sind und die geändert werden sollen. Die zweite Spalte (rechts) zeigt die vom Grossen Stadtrat am 5. März 2026 zuhanden der Stimmberechtigten beschlossene Version, inklusive des angepassten Titels.

Reglement über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken vom 29. Juni 2017 (sRSL 9.4.1.1.1)

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Stadt Luzern betreibt eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik. Sie nimmt mit der Bodenpolitik aktiv Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraumes.
- ² Die Stadt Luzern verfolgt einen haushälterischen Umgang mit den stadteigenen Grundstücken.

Art. 2 Baurecht

Stadteigene Grundstücke des Finanzvermögens dürfen nicht verkauft, sondern Dritten nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Vorbehalten bleiben die Ausnahmefälle gemäss Art. 3–5, bei denen ein Verkauf zulässig ist.

Art. 3 Ausnahmebestimmungen

In folgenden Fällen kann vom Grundsatz der Abgabe von stadteigenen Grundstücken im Baurecht abgewichen werden:

Reglement über den Erwerb und die Abgabe von Grundstücken durch die Stadt Luzern

(Fassung gemäss Änderung vom 5. März 2026)

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Stadt Luzern betreibt eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik. Sie nimmt mit der Bodenpolitik aktiv Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraumes und fördert gemeinnützigen Wohnraum.
- ² (Absatz bleibt unverändert)

II. Abgabe von Grundstücken

(Artikel bleibt unverändert)

Art. 3 Ausnahmebestimmungen

In folgenden Fällen kann vom Grundsatz der Abgabe von stadteigenen Grundstücken im Baurecht abgewichen werden:

- a. Flächenumlagen oder Flächenabgaben im Zusammenhang mit Strassenprojekten;
- b. Neuerschliessungen oder Meliorationen;
- c. Arrondierungen und Grenzberichtigungen mit benachbarten Grundstücken.

Art. 4 Tausch

Zulässig ist der Tausch von stadt eigenen Grundstücken, wenn die zu tauschenden Grundstücke in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar sind.

Art. 5 Verkauf

Stadt eigene Grundstücke des Finanzvermögens können veräussert werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Veräusserung ein Grundstück, welches in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar ist, erworben wurde.

- a. Flächenumlagen oder Flächenabgaben im Zusammenhang mit Strassenprojekten;
- b. Neuerschliessungen oder Meliorationen;
- c. Arrondierungen und Grenzberichtigungen mit benachbarten Grundstücken;
- d. Verkauf an gemeinnützige Wohnbauträger.

(Artikel bleibt unverändert)

Art. 5 Verkauf

¹ (Absatz bleibt inhaltlich unverändert)

² Der Verkauf stadteigener Grundstücke des Finanzvermögens an gemeinnützige Wohnbauträger ist möglich, wenn das Grundstück in den letzten fünf Jahren erworben wurde und sichergestellt werden kann, dass die verkauften Grundstücke dauerhaft dem gemeinnützigen Wohnungsbau dienen.

III. Wertbestimmung bei Grundstücksgeschäften

(Artikel bleibt unverändert)

Art. 5a Ermittlung der massgebenden Höhe der Grundstücksgeschäfte

Folgende Werte sind für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebend:

1. Bei Tausch oder Verkauf im Rahmen der Ausnahmebestimmungen der vertragliche Anrechnungswert des gemeindeeigenen Grundstücks zuzüglich einer allfälligen Aufzahlung der Stadt Luzern, mindestens jedoch sein Katasterwert;

2. bei Baurechtsverträgen das 10-Fache des jährlichen Baurechtszinses;
3. bei Kaufgeschäften der Kaufpreis zuzüglich allfälliger Nebenleistungen, mindestens jedoch der Katasterwert.

IV. Vorkaufsrecht der Stadt Luzern

Art. 5b Geltungsbereich und Vorkaufsfall

- ¹ Liegt der Leerwohnungsbestand in der Stadt Luzern unter 1,5 Prozent, steht der Stadt Luzern an Grundstücken in der Wohn- sowie in der Wohn- und Arbeitszone zu den Bedingungen der jeweiligen Käuferschaft ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.
- ² Das Vorkaufsrecht kann geltend gemacht werden, wenn das Grundstück verkauft wird, sowie bei jedem anderen Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einem Verkauf gleichkommt.
- ³ Das Vorkaufsrecht besteht nicht bei:
 - a. bebauten Parzellen mit einer maximalen Geschossfläche von 500 m², sofern sie nicht von besonders grossem Interesse für den gemeinnützigen Wohnungsbau sind;
 - b. Eigentumsübertragungen zwischen Familienangehörigen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, sowie zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern und Personen, die in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
 - c. Zuweisungen an eine erbberechtigte Person in der Erbteilung;
 - d. Erwerb zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe;
 - e. Schenkungen;
 - f. Verkäufen von Grundstücken innerhalb eines Konzerns;
 - g. Verkäufen von Grundstücken an gemeinnützige Wohnbauträger.

Art. 5c Rang und Übertragbarkeit

- ¹ Das Vorkaufsrecht genießt Vorrang gegenüber allen vertraglichen Vorkaufsrechten. Ausgenommen sind private Kaufs-, Rückkaufs- oder Vorkaufsrechte, die bereits am Tag des Beschlusses des Grossen Stadtrates rechtsgültig bestanden haben.

² Das Vorkaufsrecht geht den gesetzlichen Vorkaufsrechten des Bundesrechts nach.

Art. 5d Informationspflicht

Die Verkäuferschaft hat die Stadt Luzern so bald wie möglich, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung über den Abschluss und den Inhalt des Kaufvertrags in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig übermittelt sie der Stadt Luzern eine Kopie der Kaufurkunde und alle für die Ausübung des Vorkaufsrechts relevanten Dokumente.

Art. 5e Frist und Ausübung

- ¹ Will die Stadt Luzern ihr Vorkaufsrecht ausüben, so muss sie es gegenüber den Parteien innert drei Monaten mittels Verfügung geltend machen. Die Frist beginnt mit Kenntnis von Abschluss und Inhalt des Vertrags.
- ² Die Stadt Luzern gibt den Parteien vor der Ausübung des Vorkaufsrechts die Möglichkeit, sich zur Sache zu äussern. Sie verzichtet auf die Ausübung, wenn die Käuferschaft ein überwiegendes Interesse geltend machen kann oder sich verpflichtet, das Grundstück für die nächsten 25 Jahre dem gemeinnützigen Wohnungsbau zuzuführen.
- ³ Nach Ablauf von zwei Jahren seit der Eintragung der neuen Eigentümerschaft in das Grundbuch kann das Vorkaufsrecht nicht mehr geltend gemacht werden.
- ⁴ Die Stadt Luzern kann ihr Recht innerhalb dieser Fristen gegenüber jeder Eigentümerschaft des Grundstücks geltend machen.
- ⁵ Wird der Kaufvertrag aufgehoben, nachdem das Vorkaufsrecht ausübt worden ist, oder wird eine erforderliche Bewilligung aus Gründen, die in der Person der Käuferschaft liegen, verweigert, so bleibt dies gegenüber der Stadt Luzern ohne Wirkung.

Art. 5f Aufwändersatz

- ¹ Die Stadt Luzern erstattet der Käuferschaft die mit dem Kaufabschluss zusammenhängenden Gebühren und Steuern.
- ² Wird von den Parteien nachgewiesen, dass wegen der Ausübung des Vorkaufsrechts weitere getätigte Aufwendungen nutzlos geworden sind, werden diese nach Billigkeit erstattet.

Art. 5g Zweckzuführung, Kaufs- und Rückkaufsrecht

- ¹ Die mittels Vorkaufsrecht erworbenen Grundstücke sind so rasch wie möglich dem gemeinnützigen Wohnungsbau zuzuführen.
- ² Kann die Stadt Luzern das Grundstück nicht innert drei Jahren seit Eigentumserwerb dem gemeinnützigen Wohnungsbau zuführen, steht der verdrängten Käuferschaft ein Kaufsrecht zum ursprünglich vereinbarten Kaufpreis zuzüglich wertvermehrender Aufwendungen zu.
- ³ Macht die verdrängte Käuferschaft vom Kaufsrecht keinen Gebrauch, kommt der Verkäuferschaft ein Rückkaufsrecht zum gleichen Kaufpreis zu.
- ⁴ Die Kaufs- und Rückkaufsrechte verwirken, sofern sie gegenüber der Stadt Luzern nicht innert sechs Monaten geltend gemacht werden.
- ⁵ Wird von den Kaufs- und Rückkaufsrechten kein Gebrauch gemacht, kann die Stadt Luzern das Grundstück auch für andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke als den gemeinnützigen Wohnungsbau nutzen oder es verkaufen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 6 Übergangsbestimmungen**

- ¹ (Absatz bleibt unverändert)
- ² Für einen Verkauf gemäss Art. 5 Abs. 1 können nur vergleichbare Grundstücke herangezogen werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Reglements erworben worden sind.
- ³ Die Bestimmungen über das gesetzliche Vorkaufsrecht finden auf alle Verkaufsfälle Anwendung, die nach deren Inkrafttreten abgeschlossen werden.

(Artikel bleibt unverändert)

Art. 6 Übergangsbestimmungen

- ¹ Der Grundsatz der Abgabe von Grundstücken im Baurecht gilt nicht für Grundstücke, zu deren Verkauf vor Inkrafttreten dieses Reglements ein rechtsgültiger Vorvertrag abgeschlossen worden ist.
- ² Für einen Verkauf gemäss Art. 5 können nur vergleichbare Grundstücke herangezogen werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Reglements erworben worden sind.

Art. 7 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.
- ² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Vorlage 2

Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative «Wohnrauminitiative: Aktive Bodenpolitik zur Förderung von zahlbarem Wohnraum»)

Ausgangslage

Die Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik wurde durch die «Wohnrauminitiative: Aktive Bodenpolitik zur Förderung von zahlbarem Wohnraum» angestossen. Ein Initiativkomitee hat am 24. April 2024 bei der Stadtkanzlei 863 gültige Unterschriften eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten verlangten vom Stadtrat eine aktive Bodenpolitik. Sie verlangten, dass Liegenschaften und Grundstücke der Spekulation entzogen werden. Damit sollten auf Grundstücken der Stadt Luzern jährlich 50 zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden, und zwar so lange, bis sich die Bruttowohnfläche in Liegenschaften und auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Luzern gegenüber dem 1. Januar 2024 verdoppelt hat. Hintergrund des Anliegens waren die Wohnungsknappheit in der Stadt Luzern und der Mangel an zahlbarem Wohnraum.

Das Grundanliegen der «Wohnrauminitiative: Aktive Bodenpolitik zur Förderung von zahlbarem Wohnraum» ist für den Grossen Stadtrat und für den Stadtrat nachvollziehbar. In der Stadt Luzern herrscht gemäss Definition des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) Wohnungsknappheit. Das zeigt eine Leerwohnungsziffer von unter 1,5 Prozent: In der Stadt Luzern liegt die Leerwohnungsziffer seit dem Jahr 2000 unter diesem Wert. Im Jahr 2025 betrug sie 1,01 Prozent. Das bedeutet, dass nur 1,01 Prozent der Wohnungen leer stehen und auf dem Markt angeboten werden. In der Region Luzern sind die Mieten auf dem Wohnungsmarkt zwischen 2021

und 2025 gemäss dem Immobilienmarktforschungsinstitut Wüest Partner um über 20 Prozent angestiegen, während die Mieten schweizweit gemäss Wohnmonitor des BWO zwischen 2020 und Ende 2024 nur um rund 10 Prozent angestiegen sind.

Stark betroffen von der Mietzinssteigerung sind Wohnungen im mittleren und tiefen Preissegment.

Das knappe Wohnungsangebot und die steigenden Mieten bereiten der Bevölkerung Sorge. In der Bevölkerungsbefragung 2023 wurde das Wohnungsangebot als eines der grössten Probleme in der Stadt Luzern angegeben. Die bisherigen Anstrengungen für mehr preisgünstigen Wohnraum bleiben hinter den Erwartungen zurück. Es sind zusätzliche Massnahmen notwendig, um die Ziele der städtischen Wohnraumpolitik zu erreichen. Diese Ziele wollte eine Mehrheit des Grossen Stadtrates allerdings nicht mit der Umsetzung der «Wohnrauminitiative» erreichen, sondern mit den vom Stadtrat im Gegenvorschlag aufgezeigten Massnahmen für eine aktive Bodenpolitik.

Drei Massnahmen zur Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik

Der Stadtrat hat die Initiative zum Anlass genommen, die aktuelle Wohnraumpolitik weiterzuentwickeln. Er will mehr preisgünstigen Wohnraum in der

Stadt Luzern schaffen. Bis 2048 sollen zusätzlich 1100 preisgünstige Wohnungen realisiert und der Marktanteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus damit auf 18 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes erhöht werden. Dieses Ziel will der Stadtrat in Zusammenarbeit mit bestehenden und neuen Akteurinnen und Akteuren auf dem Wohnungsmarkt erreichen. Dazu schlägt er drei Massnahmen vor, die von einer Mehrheit des Grossen Stadtrates unterstützt werden:

1. Gründung der Stiftung «Wohnraum für alle» (rund 500 Wohnungen):
Der Stadtrat gründet eine privatrechtliche Stiftung, die als neuer gemeinnütziger Wohnbauträger auftritt. Die Stiftung soll insbesondere Wohnungen für ältere Personen und Familien bieten. Der Fokus liegt auf generationsübergreifenden Wohnangeboten. Die Stiftung wird mit einem Kapital von 70 Mio. Franken ausgestattet. Gemäss Berechnungen der Luzerner Kantonalbank reicht dies aus, um bis 2048 zusätzliche 500 Wohnungen bereitstellen zu können. Aufgrund der Dringlichkeit der Wohnraumproblematik soll die Stiftung «Wohnraum für alle» noch im Jahr 2026 ihre Aktivität aufnehmen. Deshalb soll ein Teil des Stiftungskapitals bereits 2026 geüfnet werden, und der Grosse Stadtrat hat unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Gegenvorschlags einen Nachtragskredit von 30 Mio. Franken für das Budget 2026 bewilligt.
2. Kauf von zusätzlichen Liegenschaften (rund 300 Wohnungen):
Die Stadt will ihre aktive Bodenpolitik intensivieren und gezielt Liegenschaften erwerben, um Wohnraum für Menschen in Ausbildung, ältere Menschen und sozial benachteiligte Personen bereitzustellen. Damit wird eine lokale sozialräumliche

Durchmischung in Quartieren und Siedlungen gefördert. Bis 2048 sollen mit dieser Massnahme durch die Stadt rund 300 zusätzliche preisgünstige Wohnungen geschaffen werden. Diese sollen kostendeckend vermietet werden. Eine Subvention der Mietpreise ist nicht vorgesehen. Gleichzeitig wird damit auch der Handlungsspielraum erhöht, damit die Stadt Liegenschaften für künftige öffentliche Aufgaben wie Bildung, Infrastruktur, Freiraum und Wirtschaft sichern kann. Die Ausgaben, um aktiv Liegenschaften durch die Stadt Luzern zu erwerben, und der Antrag, diese dem gemeinnützigen Wohnungsbau zuzuführen, werden jeweils dem Grossen Stadtrat unterbreitet und sind nicht Teil der Abstimmungsvorlage.

3. Zinslose und zinsgünstige Darlehen an gemeinnützige Wohnbauträger (rund 300 Wohnungen):
Mit der Vergabe von städtischen Darlehen werden gemeinnützige Wohnbauträger unterstützt. Attraktive Finanzierungsbedingungen sollen ihre Kauf- sowie Bauaktivitäten stärken und fördern. Damit kann ein tieferes Mietzinsniveau trotz hohen Immobilienpreisen gesichert werden. So sollen bis 2048 weitere rund 300 preisgünstige Wohnungen geschaffen werden. Die zinslosen und zinsgünstigen Darlehen müssen vollumfänglich an die Stadt Luzern zurückbezahlt werden. Bei der Darlehensvergabe arbeitet die Stadt mit den beiden Dachorganisationen der gemeinnützigen Wohnbauträger zusammen («Wohnen Schweiz» und «Wohnbaugenossenschaften Schweiz»). Diese verfügen über grosses Wissen in diesem Bereich. Sie prüfen die Gesuche, wählen geeignete Projekte aus und bewirtschaften die Darlehen. Die Stadt Luzern schafft dazu den finanziellen Rahmen.

Umsetzung

Für die Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik sind Sonderkredite von insgesamt 121,34 Mio. Franken erforderlich: Für die Stiftung «Wohnraum für alle» sollen insgesamt 70 Mio. Franken aufgewendet werden. Für die Darlehensvergabe an gemeinnützige Wohnbauträger sind 44 Mio. Franken vorgesehen. Für die zusätzlichen Personal-, Sach- und Betriebsmittel bei der Dienstabteilung Immobilien fallen 7,34 Mio. Franken an. Im Weiteren ist es notwendig, das Reglement über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus total und das Reglement über das Teilnehmungsmanagement der Stadt Luzern teilweise zu revidieren (siehe ab S. 24).

Im beantragten Sonderkredit sind keine Mittel für den Kauf von rund 300 Liegenschaften durch die Stadt selbst enthalten. Entsprechende Käufe tätigt der Stadtrat in eigener Kompetenz. Über die Nutzung der erworbenen Objekte für den gemeinnützigen Wohnungsbau entscheidet der Grosse Stadtrat jeweils im Einzelfall.

Gesamthaft rechnet die Stadt Luzern durch die Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik mit Investitionen von über 300 Mio. Franken bis 2048. Diese Investitionen können durch die Erträge der Mietzinse und durch die Rückzahlungen der Darlehen grösstenteils amortisiert werden. Damit die Umsetzung der aktiven Bodenpolitik für den städtischen Finanzhaushalt tragbar bleibt, wird der jährliche Investitionsbetrag an die finanziellen Rahmenbedingungen angepasst.

Haltung der Fraktionen

Die Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik war in zwei Sitzungen des Grossen Stadtrates ein Thema: Am 18. Dezember 2025 unterstützten die SP/JUSO- und die GRÜNE/JG-Fraktion die Massnah-

men für eine aktive Bodenpolitik. Die Mitte-Fraktion stellte einen Antrag auf Rückweisung der Vorlage an die vorbereitende Kommission. Im Massnahmenkatalog sorgte vor allem die neu zu gründende Stiftung «Wohnraum für alle» für Kontroversen und sollte darum nochmals vertieft in der vorbereitenden Kommission diskutiert werden. Der Rückweisungsantrag der Mitte-Fraktion wurde von der FDP-, der SVP- und der GLP-Fraktion unterstützt und die Diskussion vertagt.

Nach einer zweiten Kommissionsitzung im Januar 2026 nahm der Grosse Stadtrat die Beratung der Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik wieder auf. In der Debatte vom 5. März 2026 waren die Positionen im Grossen Stadtrat klar: Die SP/JUSO-, die GRÜNE/JG-, die Mitte- und die GLP-Fraktion sprachen sich für die vorgeschlagenen Massnahmen aus, die FDP- und die SVP-Fraktion dagegen.

Die SP/JUSO-Fraktion bezeichnete die Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum als Infrastrukturprojekt, wie beispielsweise das Bereitstellen von Trinkwasser oder Schulraum. Private könnten das notwendige Angebot an genügend und zahlbaren Wohnungen nicht leisten. Und auch die Stadt verfehle ihr Ziel, 2000 gemeinnützige Wohnungen bis 2037 zu schaffen. Mit ein Grund dafür sei, dass zur Zielerreichung ausschliesslich auf die gemeinnützigen Wohnbauträger abgestellt werde. Diese seien aber hinsichtlich Finanzen und Ressourcen am Limit. Mit der geplanten Stiftung und mit den vorgesehenen zusätzlichen Ressourcen für das Vorbringen von Projekten werde das Feld breiter. Die Massnahmen des Stadtrates zur Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik seien tragfähig und überzeugend.

Die GRÜNE/JG-Fraktion verwies auf eine Befragung aus dem Jahr 2023, in der klar zum Ausdruck kam, dass eine der grössten Sorgen der Bevölkerung

das Wohnungsangebot in der Stadt Luzern sei. Zentral für eine aktive Bodenpolitik sei, dass die Stadt selbst Wohnraum schaffe und dass Liegenschaften der Spekulation entzogen und für die Allgemeinheit gesichert würden. Die Stadt erweitere so ihren Handlungsspielraum, könne Wohnangebote für Menschen in schwierigen Verhältnissen bereitstellen und dadurch mehr Einfluss auf die soziale und ökologische Entwicklung der Stadt Luzern ausüben. Zudem erhielten die gemeinnützigen Wohnbauträger Schub. Zusammen mit dem Vorkaufrecht würden sich die vorgeschlagenen Massnahmen ergänzen, sodass bis 2048 der Anteil von gemeinnützigen Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand auf 18 Prozent erhöht werden könne.

Die FDP-Fraktion sah die Ursache für die Wohnungsknappheit darin, dass das vorhandene Wohnraumpotenzial zu langsam aktiviert würde, beispielsweise bei den städtischen Arealen. Hinzu kämen übergeordnete Auflagen, die die Entwicklung von preisgünstigem Wohnraum verunmöglichten. Das knappe Angebot führe zu steigenden Preisen. In der Stadt Luzern müssten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die das Bauen wieder möglich machten. Die vorgeschlagenen Massnahmen würden keine Wohnungen, sondern zusätzliche Verwaltungsstrukturen schaffen. Die Stadt werde zur Liegenschaftsverwalterin und zur Konkurrentin von gemeinnützigen Wohnbauträgern. Abzulehnen sei auch die geplante Stiftung «Wohnraum für alle». Es herrsche Intransparenz bezüglich ihres Wirkens, ihrer Kompetenzen oder in Bezug auf die Frage, wie sie gesteuert werde.

Die Mitte-Fraktion unterstützte das Anliegen, den Anteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus am Gesamtwohnungsbestand langfristig zu erhöhen und preisgünstigen Wohnraum zu sichern. Die Umsetzung einer aktiven

Bodenpolitik sei ein flankierendes Instrument, um den bestehenden preisgünstigen Wohnraum zu sichern und das Mietzinslevel zu stabilisieren. Sie löse aber das grundlegende Problem nicht: In der Stadt Luzern herrsche ein Wachstumsstau im Wohnungsangebot. Dieser müsse aufgelöst und Planungsunsicherheiten sowie investitionsverzögernde oder -verhindernde Vorschriften beseitigt werden. Die zu gründende Stiftung solle eigenständig und fachlich breit abgestützt sein. Der Stadtrat präsentiere pragmatische Massnahmen in einer angespannten Wohnraumsituation. Entscheidend sei vor allem auch, dass in Luzern wieder mehr gebaut werde.

Die GLP-Fraktion führte aus, dass bezahlbarer Wohnraum eines der drängendsten Probleme in der Stadt Luzern sei. Dass die Stadt hier aktiver werde, sei richtig und auch notwendig. Die Idee einer vorausschauenden Bodenpolitik, die mehr Handlungsspielraum für die Stadt schaffe, werde begrüsst. Bei der Bereitstellung von Wohnraum gelte es, auch die wertvolle Rolle der gemeinnützigen Wohnbauträger und von Privaten anzuerkennen. Der Vorschlag des Stadtrates zur Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik schlage einen partnerschaftlichen Weg ein: mit gezielten Investitionen, mit der Förderung von Wohnbauträgern, mit attraktiven Darlehen. Dieser Ansatz sei finanzpolitisch tragbar und auch zukunftsfähig.

Die SVP-Fraktion hob die enormen Kosten der Vorlage hervor. Sie würden in keinem Verhältnis zur Anzahl Menschen stehen, die davon profitieren könnten: So sollten zum Beispiel 50 Wohnungen pro Jahr entstehen. Gehe man von vierköpfigen Familien aus, die diese Wohnungen belegten, profitierten rund 200 Personen pro Jahr oder bei den angestrebten über 1000 Wohnungen rund 4000 Menschen. Gemessen an der Gesamtbevölkerung sei dies ein schlechtes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Die drei vorgeschlagenen Instrumente – die zu gründende Stiftung, Wohnungskäufe durch die Stadt und Subventionen – seien keine probaten Mittel gegen die Wohnungsknappheit. Die Lösung des Problems sei schlicht, dass das Bauen in der Stadt Luzern attraktiver und einfach werden müsse. Dann würden die Mietzinse nicht mehr so stark steigen oder sogar sinken.

Im Laufe der Debatte äusserten alle Fraktionen ihre Vorstellungen zur konkreten Ausgestaltung der Vorlage – dies in Form von Protokollbemerkungen. Die Anregungen betrafen insbesondere die zu gründende Stiftung «Wohnraum für alle». Die Anmerkungen bezogen sich auf den Stiftungsauftrag, die Entschädigung des Stiftungsrates, dessen Zusammensetzung und fachliche Qualifikation. Auch zu den Wohnungen, beispielsweise zur maximalen Wohnfläche pro Person und zu Belegungsvorschriften oder zu gewünschten Auswirkungen des geschaffenen Wohnraums auf Siedlungen und Quartiere, äusserten die Fraktionen ihre Vorstellungen.

Alle Aufträge oder Anträge, die zur Veränderung der Vorlage geführt hätten, hat der Grosse Stadtrat am 5. März 2026 abgelehnt.

Der Grosse Stadtrat beschloss die Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik mit 33 zu 14 Stimmen. Die «Wohnrauminitiative», die die Diskussion angestossen hatte, wurde abgelehnt und von den Initiantinnen und Initianten zugunsten der Vorlage für eine aktive Bodenpolitik zurückgezogen.

Haltung der parlamentarischen Minderheit

Nach Artikel 4 des Reglements über die städtischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 2013 erhält eine parlamentari-

sche Minderheit, die eine Abstimmungsvorlage in der Ratsdebatte abgelehnt hat, in den Abstimmungserläuterungen Platz zur Darstellung ihrer Haltung.

«Nein zum Gegenvorschlag ‹Aktive Bodenpolitik›: Viel Geld – aber kein neuer Wohnraum

Der Gegenvorschlag zur aktiven Bodenpolitik verspricht mehr bezahlbare Wohnungen. Doch es entstehen durch die Annahme des Gegenvorschlags praktisch keine zusätzlichen Wohnungen. Die Stadt soll Liegenschaften im grossen Stil kaufen und selbst vermieten. Dadurch wird Wohnraum nicht geschaffen, sondern lediglich umverteilt. Die Wohnungsknappheit bleibt trotz Investitionen von über 330 Mio. Franken unverändert bestehen.

Die Stadt als Grossvermieterin

Mit dem Gegenvorschlag würde die Stadt zunehmend selbst zur grossen Eigentümerin auf dem Wohnungsmarkt. Damit tritt sie in direkte Konkurrenz zu gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften, die seit Generationen erfolgreich preisgünstigen Wohnraum schaffen.

Diese Genossenschaften kennen den Markt und die Quartiere und verfügen über viel Erfahrung im Bau und Betrieb von Wohnungen. Wenn die Stadt selbst in grossem Umfang als Eigentümerin auftritt, schwächt sie genau die bisher erfolgreichen Akteurinnen und Akteure, die wir eigentlich stärken sollten.

Die Verwaltung bestimmt, wer im Quartier wohnt

Die Vorlagen sehen vor, dass die Stadt Wohnungen aktiv aufkauft und anschliessend selbst vermietet. Damit entscheidet zunehmend die Verwaltung, wer eine Wohnung erhält und wer nicht. Das verändert die Zusammensetzung ganzer Quartiere.

Teuer für die Bevölkerung

Der Gegenvorschlag verpflichtet die Stadt zu Investitionen von über 330 Mio. Franken. Das entspricht rund 7630 Franken pro Haushalt in der Stadt Luzern. Dieses Geld muss letztlich von der Bevölkerung finanziert werden – über höhere Steuern oder den Abbau von Leistungen. Gleichzeitig profitieren nur rund 2 Prozent der Bevölkerung von diesen Wohnungen, weil sie an Einkommens- und Vermögensgrenzen gebunden sind. Die überwiegende Mehrheit bezahlt – ohne selbst je davon zu profitieren.

Wartelisten statt Wohnungsmarkt

Wenn Wohnungen deutlich günstiger vermietet werden, entstehen Wartelisten. Wohnungen werden seltener frei, weil Menschen länger darin bleiben.

Gerade junge Menschen, Familien oder Personen, die neu nach Luzern ziehen, haben dadurch noch schlechtere Chancen auf eine Wohnung.

Auch hier zeigen Erfahrungen aus Städten wie Zürich, Lausanne oder Genf, dass solche Massnahmen die Mietpreise nicht senken, sondern vielmehr zu einer Steigerung der Mietzinse führt.

Darum sagen wir Nein

Der Gegenvorschlag schafft keinen zusätzlichen Wohnraum. Er führt zu hohen Kosten, Steuererhöhungen, mehr staatlichen Eingriffen und löst die Wohnungsnot nicht.

Was wirklich hilft: mehr bauen, schnellere Bewilligungsverfahren und bessere Rahmenbedingungen für Investitionen. Darum empfiehlt die unterlegene Minderheit im Parlament: Nein zum Gegenvorschlag zur «Aktiven Bodenpolitik.»

Haltung des Stadtrates

Die Wohnraumknappheit in der Stadt Luzern ist für den Stadtrat eines der drängendsten Themen, und er aner-

kennt den hohen Bedarf nach mehr preisgünstigem Wohnraum. Damit Luzern eine Wohn- und Arbeitsstadt für alle Bevölkerungsgruppen bleibt, braucht es noch grössere Anstrengungen als bisher. Der Stadtrat hat die eingereichte Initiative deshalb zum Anlass genommen, die bestehenden Instrumente kritisch zu hinterfragen und zusätzliche, effektive Instrumente zu prüfen.

Der Stadtrat hat ein breites Massnahmenpaket geschnürt, das von der Mehrheit des Grossen Stadtrates unterstützt wird. Die Massnahmen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum will die Stadt gemeinsam mit bestehenden und neuen Wohnraumakteuren umsetzen. Mit der neu zu gründenden Stiftung, mit dem Kauf von zusätzlichen Liegenschaften durch die Stadt sowie mit Darlehen für gemeinnützige Wohnbauträger soll es gelingen, im stark umkämpften Markt mehr zusätzlichen preisgünstigen Wohnraum zu schaffen. Damit erhöht sich auch der Handlungsspielraum, um langfristig strategische Reserven für weitere öffentliche Aufgaben wie Bildung, Freiraum und Wirtschaft zu schaffen.

Die Massnahmen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum sind mit beträchtlichen Ausgaben verbunden. Der Einsatz dieser Mittel scheint dem Stadtrat in Anbetracht der kritischen Situation auf dem Wohnungsmarkt gerechtfertigt und eine wirkungsvolle langfristige Investition. Ein grosser Teil dieser Investitionen kann durch die Erträge der Mietzinse und durch die Rückzahlungen der Darlehen amortisiert werden. Damit ist die Umsetzung der aktiven Bodenpolitik langfristig tragbar.

Die Wirkung der zusätzlichen Instrumente wird laufend beobachtet und im Hinblick auf einen ausgeglichenen Finanzhaushalt wenn nötig angepasst. Der Stadtrat ist überzeugt, dass das Wohnraumangebot in der Stadt Luzern

dank dem vorgeschlagenen Effort langfristig zahlbar und attraktiv bleibt und damit ein zentrales Anliegen der Bevölkerung entschlossen angegangen wird.

Worüber entscheiden die Stimmberechtigten?

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik. Dafür sind Sonderkredite von insgesamt 121,34 Mio. Franken erforderlich: für die Stiftung «Wohnraum für alle», für die Darlehensvergabe an gemeinnützige Wohnbauträger, für zusätzlichen Personal- und Sachaufwand sowie für Betriebsmittel bei der Dienstabteilung Immobilien. Ebenso zur Abstimmung gelangen Änderungen des Reglements über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus (Totalrevision) und Änderungen des Reglements über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern (Teilrevision) (siehe ab S. 24).

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie den Beschlüssen des Grossen Stadtrates vom 5. März 2026 für die Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative «Wohnrauminitiative: Aktive Bodenpolitik zur Förderung von zahlbarem Wohnraum») zu?

Synoptische Darstellung der Reglementsänderungen

In der ersten Spalte (links) sind die Bestimmungen des **Reglements über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus** aufgeführt, die heute in Kraft sind und die geändert werden sollen. Die zweite Spalte (rechts) zeigt den vom Grossen Stadtrat am 5. März 2026 zuhanden der Stimmberechtigten beschlossenen Neuerlass.

Reglement über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus vom 24. Oktober 2013 (sRSL 5.2.1.1.1)

Der Grosse Stadtrat von Luzern, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, beschliesst:

I. Zielvorgabe

Art. 1 Anzahl zusätzlicher gemeinnütziger Wohnungen

¹ In 25 Jahren bis Ende 2037 soll der Anteil der Wohnungen, die nach Kriterien der Gemeinnützigkeit vermietet werden, auf mindestens 16 Prozent, gemessen am gesamten Wohnungsbestand der Stadt Luzern, erhöht werden.

² Als gemeinnützig gilt eine Tätigkeit, welche nicht gewinnstrebig ist und der Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum dient.

Reglement über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus vom 5. März 2026

Der Grosse Stadtrat von Luzern, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, beschliesst:

I. Zielvorgabe

Art. 1 Anzahl zusätzlicher gemeinnütziger Wohnungen

¹ Bis Ende 2048 soll der Anteil der Wohnungen, die als gemeinnützig gelten, auf mindestens 18 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes der Stadt Luzern erhöht werden.

² Als gemeinnützig gilt eine Tätigkeit, welche nicht gewinnstrebig ist und der Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum dient.

³ Unter den Begriff der Gemeinnützigkeit nach Absatz 2 fällt auch die städtische Vermietung von Wohnraum, wenn dessen Mietzins nach den Grundsätzen der Kostenmiete festgelegt wird.

II. Massnahmen

Art. 2 Unterstützung gemeinnütziger Wohnbauträger

¹ Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Luzern und den gemeinnützigen Wohnbauträgern wird aktiviert und institutionalisiert mit dem Ziel, diese frühzeitig in laufende Entwicklungen einzubinden, Informationen auszutauschen und Herausforderungen und Probleme gemeinsam zu lösen.

² Die Stadt macht den gemeinnützigen Wohnbauträgern zusätzliche Arealen für den gemeinnützigen Wohnungsbau zugänglich.

II. Massnahmen

Art. 2 Unterstützung gemeinnütziger Wohnbauträger

¹ Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Luzern und den gemeinnützigen Wohnbauträgern wird aktiviert und institutionalisiert mit dem Ziel, diese frühzeitig in laufende Entwicklungen einzubinden, Informationen auszutauschen und Herausforderungen und Probleme gemeinsam zu lösen.

² Die Stadt macht den gemeinnützigen Wohnbauträgern zusätzliche Arealen für den gemeinnützigen Wohnungsbau zugänglich.

Art. 3 Darlehen für den gemeinnützigen Wohnungsbau

¹ Die Stadt Luzern kann Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus Darlehen gewähren.

² Diese Darlehen sind ausschliesslich zur Weitergabe als zinslose oder zinsgünstige Projektdarlehen an gemeinnützige Wohnbauträger bestimmt und dienen der Unterstützung bei der Erstellung, Erneuerung oder dem Erwerb von preisgünstigem Wohnraum in der Stadt Luzern.

³ Die Einzelheiten der Vergabe und Weitergabe der Darlehensmittel, insbesondere Förderkriterien, Auszahlungsmodalitäten und Rückzahlungsbedingungen der Projektdarlehen, regelt der Stadtrat in einer Verordnung.

Art. 4 Grundstückserwerb für gemeinnützigen Wohnraum

¹ Die Stadt Luzern erwirbt aktiv Grundstücke und Liegenschaften zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsangebots in der Stadt Luzern.

² Die durch die Stadt Luzern erworbenen Grundstücke und Liegenschaften zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsangebots werden in einer Spezialfinanzierung bewirtschaftet oder an gemeinnützige Bauträger abgegeben.

Art. 5 Stiftung «Wohnraum für alle»

¹ Die Stadt Luzern gründet die privatrechtliche Stiftung «Wohnraum für alle» (SWA).

² Zweck der Stiftung ist es, unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht gemeinnützige Wohnungen in der Stadt Luzern zu schaffen, anzubieten und zu bewirtschaften.

³ Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle.

Art. 3 Controlling

Die Massnahmen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus sind laufend zu überprüfen, und über die Ergebnisse ist jeweils nach Ablauf von fünf Jahren dem Grosse Stadtrat im darauffolgenden Jahr Bericht zu erstatten. Dabei wird der Stand bezüglich Erreichung der Zielvorgabe aufgezeigt, und es werden, soweit erforderlich, zusätzliche Massnahmen vorgeschlagen.

III. Schlussbestimmung

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

Art. 6 Controlling

Die Massnahmen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus sind laufend zu überprüfen, und über die Ergebnisse ist dem Grosse Stadtrat jeweils nach Ablauf von fünf Jahren im darauffolgenden Jahr Bericht zu erstatten. Dabei wird der Stand bezüglich Erreichung der Zielvorgabe aufgezeigt, und es werden, soweit erforderlich, zusätzliche Massnahmen vorgeschlagen.

III. Schlussbestimmung

Art. 7 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt bei Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. September 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus vom 24. Oktober 2013 aufgehoben.

³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Synoptische Darstellung der Reglementsänderungen

In der ersten Spalte (links) sind die Bestimmungen des **Reglements über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern** aufgeführt, die heute in Kraft sind und die geändert werden sollen. Die zweite Spalte (rechts) zeigt die vom Grossen Stadtrat am 5. März 2026 zuhanden der Stimmberechtigten beschlossene Version.

Reglement über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 (sRSL 0.5.1.1.3)

Anhang 1

Wichtige Beteiligungen im Sinn von Art. 3 (...)

Reglement über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern
(Fassung gemäss Änderung vom 5. März 2026)

Anhang 1

Wichtige Beteiligungen im Sinn von Art. 3 (...)
10. Stiftung «Wohnraum für alle»

Im Auftrag des Stadtrates von Luzern

Stadt Luzern

Stadtkanzlei

Hirschengraben 17

6002 Luzern

stadtkanzlei@stadtluzern.ch

T 041 208 82 11